

Beitragsordnung 2017

Die Bemessungsgrundlage setzt sich zusammen aus:

Bruttoarbeitslohn, Bruttobetrag Versorgungsbezüge und Renten, steuerfreie Arbeitgeberleistungen, Lohnersatzleistungen, Mieteinnahmen oder Werbungskosten aus bebauten und unbebauten Grundstücken, Einnahmen aus Kapitalvermögen, private Veräußerungsgeschäfte, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung sowie ausländischen Einkünften.

Bei Ehegatten werden die Beiträge zusammengerechnet.

Bei Einzelveranlagung von Ehegatten erfolgt eine getrennte Beitragserhebung

Ist das Mitglied Eigentümer von Grundbesitz in Form von vermieten oder geförderten Grundstücken erhöht sich der Beitrag um eine Beitragsstufe pro Anlage V+V.

Bei volljährigen Kindern, mit Anspruch auf Kindergeld, bei Anspruch auf Altersvorsorgezulage nach § 83 EStG oder bei privaten Handwerkerleistungen bzw. bei haushaltsnahen Dienstleistungen von mehr als 1.000,- € abzugsfähigem Arbeitslohn sowie bei Kapitalvermögen von mehr als 1.000,- € erfolgt ebenfalls eine Beitragserhöhung um eine Beitragsstufe.

Ferner erfolgt eine Beitragserhöhung um eine Beitragsstufe bei ausländischen Einkünften.

Insgesamt kann der Beitrag um maximal drei Beitragsstufen erhöht werden.

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 15,- € incl. 19% USt. und wird nur im Jahr der Mitgliedsaufnahme fällig. Im Falle eines rückwirkenden Beitritts sind die Jahresbeiträge für die zurückliegenden Jahre ebenfalls sofort zu entrichten.

Beitragsstufen siehe Rückseite

Beitragsstufen

Stufe	Bemessungsgrundlage in €	Beitrag in € incl. 19 % USt
I	bis 10.000,-- Beitrag gilt auch für Mitglieder, die (zusammen mit dem Ehepartner) lediglich Hartz IV-Bezüge haben.	45,--
II	von 10.001,-- bis 15.000,--	70,--
III	von 15.001,-- bis 20.000,--	85,--
IV	von 20.001,-- bis 30.000,--	100,--
V	von 30.001,-- bis 40.000,--	125,--
VI	von 40.001,-- bis 50.000,--	150,--
VII	von 50.001,-- bis 60.000,--	170,--
VIII	von 60.001,-- bis 70.000,--	200,--
IX	von 70.001,-- bis 80.000,--	230,--
X	von 80.001,-- bis 90.000,--	260,--
XI	von 90.001,-- bis 100.000,--	290,--
XII	von 100.001,-- bis 120.000,--	320,--
XIII	von 120.001,-- bis 140.000,--	370,--
XIV	von 140.001,-- bis 160.000,--	390,--
XV	von 160.001,-- bis 180.000,--	410,--
XVI	von 180.001,-- bis 200.000,-	430,--
XVII	von 200.001,-- bis 220.000,-	450,--
XVIII	von 220.001,-- bis 240.000,-	470,--
XIX	über 240.001,-	490,--